

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 14 (1921-1922)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemacht werden könne, zu lösen versuchen. Eine sehr interessante Abhandlung von Prof. Dr. Probst über die Prüfung der Wasserdichtigkeit von Beton und Eisenbeton mit einer Beschreibung der hiezu verwendeten Apparate ist auf S. 13—16 der Festschrift zur Einweihung des Neubaus der Bauingenieurabteilung an der Technischen Hochschule Fridericiana, und ausserdem in der Zeitschrift: „Der Bau-Ingenieur“ vom 30. November 1921¹⁾ enthalten. Es sei aber hier erwähnt, dass gemäss der auch bei den Versuchen der Abdichtungskommission längst peinlich fühlbaren Erkenntnis, dass es unmöglich ist, mit einem einzigen Apparat im Laufe eines Jahres eine grössere Anzahl von Dauerversuchen auszuführen, die Karlsruher Station gleich mit einer ganzen Batterie von acht Hochdruckprüfungs-Apparaten ausgerüstet werden konnte. Diese sind im Prinzip und in der Form dem von der Abdichtungskommission nach dem Vorschlage „Hilgard“ zur Ausführung und Anschaffung gewählten Apparat sehr ähnlich, und nur insofern etwas einfacher, als dabei Betonscheiben von nur 40 cm Durchmesser zur Prüfung gelangen, das Sickerwasser nicht gemessen, dafür aber der Druck bis auf 50 Atm. gesteigert werden kann.

Von besonderem Interesse ist ein weiterer besonderer Apparat zur Prüfung von armierten Normal-Betonrohrstücken von 1 m Länge und 1 m l. Dm. auf Wasserdichtigkeit unter einem inneren bis auf 6 Atm. steigerungsfähigen Druck. Genaue Masszeichnungen der beiden Arten von Prüfungsapparaten sind dem Berichterstatter zuhanden der Abdichtungskommission in nahe Aussicht gestellt.



Bundesbeschluss

über die

Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle eingetretener Knappheit.

(Vom 23. Dezember 1921.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft gestützt auf Art. 24^{bis}, Schlussalinea, der Bundesverfassung; nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 22. November 1921;

beschliesst:

Art. 1. Bei Energieknappheit sind die Werke verpflichtet, sich gegenseitig mit elektrischer Energie auszuhelfen, soweit es die technischen Einrichtungen gestatten und soweit dies im Interesse einer möglichst gleichmässigen Versorgung des Landes notwendig ist.

Art. 2. Die Werke sind verpflichtet, ihre Energiequellen namentlich auch ihre kalorischen Reserven voll auszunutzen, bevor die Stromlieferung eingeschränkt werden darf.

Reichen die auf hydraulischem und kalorischem Wege erzeugte Energie sowie die Aushilfsenergie zur Deckung des Bedarfes nicht mehr aus, so sind die Werke berechtigt, die Energielieferung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einzuschränken oder in einzelnen Fällen vorübergehend einzustellen.

Art. 3. Die Einschränkungen sind so durchzuführen, dass eine die allgemeinen Interessen des Landes möglichst wahr-

rende Verteilung der elektrischen Energie gesichert bleibt. In erster Linie ist der Strom da einzusparen, wo der Konsument keine erheblichen wirtschaftlichen Nachteile erleidet. Den besondern Verhältnissen der einzelnen Betriebe soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Art. 4. Diejenigen Werke, die Strom ins Ausland abgeben, sind verpflichtet, die Lieferung mindestens im gleichen Umfange einzuschränken wie im Inland, soweit dies nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesbeschlusses bestehenden Verträgen möglich ist.

Art. 5. Im Falle der Durchführung von Sparmassnahmen auf Grund des vorliegenden Bundesbeschlusses haben die Werke Minimalgarantie, Pauschalbeträge oder Staffeltarife im Verhältnis von Zeit und Umfang der Einschränkungen herabzusetzen.

Im Streitfalle entscheidet der ordentliche Richter.

Art. 6. Der Bundesrat erlässt die zur Durchführung dieses Bundesbeschlusses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er ist ermächtigt, das Generalsekretariat des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke mit der Durchführung der notwendigen Massnahmen zu beauftragen.

Die besonderen Anordnungen betreffend die Durchführung von Einschränkungen im Betriebe der Eisenbahnen bleiben dem Bundesrate vorbehalten.

Das Generalsekretariat hat dem eidgenössischen Departement des Innern von den getroffenen Massnahmen je-weilen Kenntnis zu geben. Das Departement kann diese Massnahmen aufheben oder abändern.

Art. 7. Macht der Bundesrat von der in Art. 6, Abs. 2, erwähnten Befugnis Gebrauch, so kann gegen die vom Generalsekretariat getroffenen Massnahmen innert 10 Tagen beim eidgenössischen Departement des Innern Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie ihr von der Beschwerdeinstanz zuerkannt wird.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Bundesbeschlusses sowie gegen die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Verfügungen werden mit Geldbusse bis auf 10,000 Fr. bestraft.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht findet Anwendung.

Die Beurteilung und Verfolgung der Übertretungen liegt den Kantonen ob.

Art. 9. Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt; er wird aber erst durch Verfügung des Bundesrates in Kraft gesetzt, wenn ein offenes Bedürfnis sich einstellt und sofern die Werke nicht selbst auf dem Wege gegenseitiger Verständigung die nötigen Massnahmen treffen. Der Bundesrat wird den Bundesbeschluss spätestens am 15. Mai 1922 ausser Kraft setzen.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 22. Dezember 1921.

Der Präsident: Dr. Klöti.

Der Protokollführer: F. v. Ernst.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 23. Dezember 1921.

Der Präsident: Dr. J. Räber.

Der Protokollführer: Kaeslin.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 23. Dezember 1921.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Steiger.

Der Lanksee.

Am 19. Dezember 1921 behandelte der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh. das Konzessionsgesuch der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke für das Lankwerk. Ständerat Dr. Rusch referierte in langen Ausführungen über die Frage. Bei den Konzessionsbegehren von 1904 und 1909 war noch das kantonale Recht bestimmend, während heute das schweizerische Wasserrechtsgesetz massgebend ist, das die Souveräni-

¹⁾ Siehe S. 609—612, Heft 22, Jahrgang 2.